

**Zeitschrift:** Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode  
**Herausgeber:** Zürcherische Schulsynode  
**Band:** 95 (1930)

**Artikel:** Beilage III : Bericht über die Tätigkeit der Kommission zur Förderung des Volksgesanges  
**Autor:** Graf, Max / Kindlimann, E.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-743942>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Bericht

über die  
**Tätigkeit der Kommission zur Förderung  
des Volksgesanges**  
1929—1930.

---

Die Synodalkommission für Förderung des Volksgesanges erledigte ihre Geschäfte in einer Sitzung. In üblicher Weise wurde dem Erziehungsrat empfohlen, für Real- und Sekundarschulstufe je drei Lieder zur Einübung obligatorisch zu erklären. Die Auswahl erfolgte nach festgelegten Grundsätzen, wobei den Klassen keine wesentliche Belastung zugemutet wird und dem Lehrer genügend Freiheit in der Wahl des Gesangstoffes belassen bleibt.

Nachdem die von der zürcherischen Schulsynode s. Zt. gewählte Kommission sich im Jahre 1884 von dieser abgetrennt und sich als «Zürcher Liederbuchanstalt» auf eigene Füße gestellt hatte, schuf die Synode als Nachfolgerin die gegenwärtig bestehende Kommission. Das vom Jahre 1888 datierte Statut bezeichnet als Aufgaben der Kommission für Förderung des Volksgesanges:

- a) Vorschlag von Liedern, die in den Primar- und Sekundarschulen zu lernen sind;
- b) die Anbahnung zwischen den Bezirksgesangvereinen betr. die Auswahl von Chorliedern für Feste;
- c) die Beratung von Maßnahmen zur Heranbildung tüchtiger Gesangsleiter;
- d) die Beratung weiterer Maßnahmen zur Erreichung des Hauptzweckes, Förderung des Volksgesanges.

Im Laufe der Zeit übernahm die sogen. «Festheft-Kommission», heute der Kantonalvorstand des Kantonalverbandes zürch. Bezirks- und Gaugesangvereine einen wesentlichen Teil der Aufgaben. Die Delegation der Aufgaben ergab sich auf natürliche Weise, weil die

beiden Kommissionen in Carl Ruckstuhl den gemeinsamen Präsidenten besaßen. Die Betreuung des Vereinsgesanges wurde der Synodalkommission abgenommen, und es blieben ihr nur noch die besonderen Aufgaben, welche den Schulgesang betrafen.

In der Kommission wurde die Frage eingehend beraten, ob mit der Auswahl der obligatorischen Lieder ev. eine andere Stelle beauftragt werden sollte und die Synodalkommission aufgelöst werden könnte. Die Kommission ist der Ansicht, daß dieser Zeitpunkt noch nicht gekommen ist. Die s. Zt. geleisteten Vorarbeiten bei den Lehrmittelrevisionen beweisen, daß ein Arbeitsgebiet vorhanden ist. Das Auftauchen neuer Gesangsmethoden, die intensiven Bestrebungen zur Förderung eines methodischen Schulgesanges, z. B. in Deutschland lassen es wünschbar erscheinen, daß auch im Kanton Zürich eine Stelle besteht, die sich mit diesen speziellen Schulfragen beschäftigt.

Zürich/Winterthur, im September 1930.

Für die Synodalkommission  
für Förderung des Volksgesanges:

Der Präsident: *Max Graf.*

Der Aktuar: *E. Kindlimann.*

---